Beschluss:
Die mit dem Bauantrag beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59, „Pionierhöhe“ (5 statt 2 Wohneinheiten) wurden unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 Abs. 3 BauGB geprüft. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nach § 31 Abs. 3 BauGB liegen nicht vor.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung beschließt die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB zu versagen.

Zusammenfassung:

- städtebauliche Vertretbarkeit: nicht gegeben
- öffentliche Belange: berührt
- nachbarliche Interessen: berührt
- Auslösewert für den sozialgeförderten Wohnraum (≥ 9 WE): nicht erreicht
- Auslösewert für die soziale Infrastruktur (≥ 15 WE): nicht erreicht